

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Deggendorf. Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen gegen den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtsgültigkeit einer schriftlichen/elektronischen Auftragsbestätigung durch uns. Die Annahme des Angebotes bildet zusammen mit der Auftragsbestätigung und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis. Den, von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, abweichenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat.

## Angebot und Abschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

## Preise

Für die Preisberechnung sind die jeweils am Liefertag geltenden Preise maßgebend, falls nicht schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.

Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den Bestimmungsort. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

## Zahlungsbedingungen

Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen netto nach der Lieferung zu erfolgen. Für Leistungen unserer Wäscherei gilt ein Zahlungsziel von 10 Tagen. Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren. Bei Zielüberschreitung können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet werden.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.

Bei verspäteter Zahlung können vom Auftraggeber ab dem Fälligkeitstage Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gefordert werden.

Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt von allen laufenden Verträgen ohne Fristsetzung zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich welcher Art –, insbesondere auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

## Mängel, Haftung, Verjährung

Mängelrügen müssen unverzüglich erhoben werden, spätestens aber acht Tage nach Eingang der Ware beim Auftraggeber bei uns eingehen und es muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Die Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne unsere Zustimmung an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden. Bei von uns als berechtigt anerkannter Mängelrüge erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Weitere Schadenersatzansprüche und Ansprüche für entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

Alle Ansprüche gegen uns müssen spätestens innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, wenn nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.

Ansprüche, gleich welcher Art, können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, Klage erhoben wird.

Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen. Bei Massenartikeln (Liefermenge p.a. größer/gleich 10.000 Stück) darf eine Ausschussquote von max. 3,0 % enthalten sein.

## Eigentumsvorbehalte

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange noch Forderungen des Verkäufers und der mit ihm verbundenen Firmen gegen den Käufer offenstehen.

Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

Bei untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung zu. Der Empfänger verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche Forderungen, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, werden hiermit im Voraus an uns abgetreten und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer mit Waren verarbeitet und veräußert; die nicht dem Verkäufer gehören, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Hiermit nehmen wir die zuvor bezeichneten Abtretungen ausdrücklich an. Zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung bleibt der Käufer auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Wir bleiben jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen; von dieser Berechtigung werden wir solange keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekanntgibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, insbesondere die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern sofort die Abtretung mitteilt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Käufer darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Verkäufer zunichtemachen oder beeinträchtigen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen mehr als 20% übersteigen.

## Leistungsverweigerung, Rücktrittsvorbehalte

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf der Seite des Auftraggebers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, dass der Auftraggeber eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

## Werkzeuge

Die für die Fertigung der Produkte bezahlten Werkzeuge und Vorrichtungen sind Eigentum des Auftraggebers. Die Werkzeugkosten werden vom Produktpreis getrennt in Rechnung gestellt. Die Werkzeugkosten sind bei Auftragsbestätigung (35%), bei Erstbemusterung (35%) und bei Freigabe bzw. spätestens bei Start der Produktion (30%) Netto, ohne Abzug, zu zahlen. Werkzeugaänderungen, die der Kunde zu vertreten hat, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Herausgabe des Werkzeuges ist das in diesem verkörperte technische Wissen des Herstellers zusätzlich zu den vollen Werkzeugkosten angemessen zu vergüten. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden gesondert im jeweiligen Werkzeughleihervertrag geregelt.

Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichten wir uns, sie nur für Lieferungen für den Auftraggeber zu verwenden. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge bis zu drei Jahre nach der letzten Bestellung für den Auftraggeber aufzubewahren. Nach diesem Zeitraum werden wir dem Auftraggeber Gelegenheit geben, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der sechs Wochen keine schriftliche Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben worden ist.

## Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung von Produkten umfasst die stichprobenartige Kontrolle der Abmessungen. Die Kosten dafür sind im Stückpreis eingeschlossen. Art, Umfang und Kosten zusätzlicher Prüfungen und anzuwendender Prüfverfahren müssen besonders vereinbart werden.

## Liefertermin und Verzug

Die Abgabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Produkte im vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen oder, im Fall von Annahmeverzug des Auftraggebers, im Lieferwerk zur Verfügung gestellt werden.

Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung infolge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben.

Nicht zu vertreten haben wir Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Unfälle, alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt.

Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

## Gültigkeit der Bedingungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so ist diese unwirksame Bedingung durch eine ihr wirtschaftlich am Nächsten kommende Bedingung zu ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Deggendorf, 01.08.2016